

Lernmittelfreiheit

Elternrechte werden häufig nicht berücksichtigt

Lernmittelfreiheit – ein Thema an dem sich schon viele Elterngenerationen „die Zähne ausgebissen“ haben. Unzähligen Elternvertretern vor uns war es immer schon ein großes Ärgernis, dass trotz klarer gesetzlicher Regelung viele weiterführende Schulen keinerlei Skrupel haben, trotz ausreichenden Budgets Eltern alljährlich zur Kasse zu bitten. Statt die Kostenübernahme z. B. der Arbeitshefte, Lektüren und Taschenrechner zu gewährleisten, wird stattdessen ein Teil der Budget-Mittel zweckentfremdet. Das sollten wir Eltern nicht weiter hinnehmen und die uns gesetzlich verankerten Rechte konsequent einfordern. Damit wird unter anderem gewährleistet, dass wirtschaftlich schwächer aufgestellte Elternhäusern finanziell nicht weiter unzumutbar belastet werden.

Schulträger, Schule, Elternbeirat und Schülervvertretung haben bestehende Rechte einzuhalten. So ist es z. B.



Elterngeld für Arbeitshefte, Rechner und Lektüren? – Nein danke! – Die Schulen tragen alle Kosten.

nicht zulässig, in Klassenverbänden über Ausnahmen der gesetzlich festgeschriebenen Lernmittelfreiheit abzustimmen.

Nachfolgend beschreiben wir einen Lösungsansatz, der an allen staatlichen Schulen für Abhilfe sorgen wird. Um Verärgerungen zu vermeiden, ist die Vorgehensweise mit der Schulleitung, der Schülervvertretung und dem Schulträger abzustimmen und die Schulen erst für das kommende Schuljahr zur Einhaltung der Lernmittelfreiheit zu verpflichten. Da-

mit wird Druck von den Schulleitungen genommen, wenn es darum geht, die bereits realisierten Ausgaben rechtfertigen zu müssen.

Die Mittelzuweisungen durch den Schulträger sind immer ausreichend, um die Lernmittelfreiheit in den Schulen umzusetzen und auf Zusatzzahlungen durch die Eltern in jedem Einzelfall zu verzichten. Häufig werden mit einem Teil der Schulbudgets Anschaffungen finanziert, deren Käufe zwar

aus Sicht der Eltern- und Schülervvertretungen durchaus befürwortet werden können, die jedoch nicht auf Kosten der Eltern über die Verletzungen der Lernmittelfreiheit querfinanziert werden dürfen. Solche Zukäufe sollten mit dem neuen Haushalt beim Schulträger begründet beantragt werden. Der Schulhaushalt ist Beratungsgegenstand der Schulkonferenz. Eine andere Möglichkeit wäre die Abwicklung solcher Anschaffungen über die Fördervereine, sollten den Schulen tatsächlich keine eigenen, weiteren Mittel mehr zur Verfügung stehen. Dafür sind Fördervereine schließlich auch tätig, und die Eltern leisten als Unterstützer und Helfer einen großen Beitrag, damit diese Vereine ihrer Rolle gerecht werden.

Die Rechtslage

Auszüge aus
§ 47 SchG (Schulgesetz)
und der
Schulkonferenzordnung

§ 47 Abs. 4, Nr. 1 b SchG:

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
 - b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ...

sowie

§ 5 Abs. 1, Satz 3 Schulkonferenzordnung

(1) Der Vorsitzende beruft die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. **Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.**

Vorgehensweise in der Schulkonferenz

Daraus ergibt sich, dass jeder Teilnehmer der Schulkonferenz im Vorfeld den Haushalt des laufenden Schuljahres der jeweiligen Schule einsehen und eine Stellungnahme hierzu abgeben kann. In Fall „Lernmittelfreiheit“ wäre der Hinweis der Elternvertreter in den Schulkonferenzen, dass die Schule ab dem kommenden Schuljahr (Empfehlung) die Mittelverwendung in Bezug auf die Lernmittelfreiheit in jedem Fall umzusetzen hat. Diese Feststellung bedarf keiner Abstimmung, die Schule hat die bestehenden Gesetze zu akzeptieren und umzusetzen. Die Elternvertreter in der Schulkonferenz achten darauf, dass die Verpflichtung auf die Umsetzung der Lernmittelfreiheit in das Schulkonferenz-Protokoll mit aufgenommen wird.

Es bleibt dann die Aufgabe der Schulleitung, an die Lehrer in ihrer Funktion als Vorbilder unserer Kinder den dringenden Appell zu richten, die Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit zu garantieren und ggf. im Sinne einer gesetzeskonformen Lösung zu korrigieren.

Sollte es sich bei der Überprüfung der Buchführung – wider Erwarten – herausstellen, dass der Schule keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung der Lernmittelfreiheit zur Verfügung gestellt werden, fordern Schulleitung und EBV gemeinsam die notwendigen Anpassungen beim Schulträger ein.

Mittelzuweisungen durch die Schulträger

Die Gemeinden als Schulträger erhalten vom Land Mittelzuweisungen. Die Schulträger leiten davon Pauschalbeträge an die Schulen weiter. Der Schulträger könnte ablehnend argumentieren, die Schulen müssten mit diesen Beträgen auskommen, weitere Zahlungen würden nicht erfolgen. Dies stimmt nicht überein mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg:

Urteil vom 23.01.2001 (9S 331/00), Ziffer 1b:

„Dieses Rechtsverhältnis ist geprägt durch die Pflicht des Schulträgers, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SchG), ohne dass ihm das Recht zusteht, über Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. (...) Die Bindung des Schulträgers an die Beschlüsse der Schule kann auch die Lernmittelverordnung nicht beseitigen; sie sucht jedoch dem Schulträger eine vorwirkende Einflussnahme zu sichern, indem der Schule ein von ihm bestimmtes, nach Pauschalen berechnetes Budget vorgegeben wird (...). Jedenfalls ließe dies die Pflicht des Schulträgers aus § 94 SchG, die von der Schule als notwendig bezeichneten Lernmittel dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, nicht entfallen.“

Dies bedeutet, dass die Entscheidungen der Fachlehrer sowie der Fachkonferenz über die Anschaffung von notwendigen Lernmitteln für den jeweiligen Schulträger bindend sind. Der häufig gehörte Hinweis, die Schulen müssten mit ihrem Budget eben besser haushalten, hat daher für die Lernmittelfreiheit keinerlei Relevanz. Schließlich stellt der VGH noch fest unter Ziff. 2 a:

„Damit zeigt die Verfassung selbst den Weg auf, sollten die Kosten für Schulbau, Schulausstattung und Lernmittel die kommunalen Schulträger überfordern: Eine Entlastung der Kommunen hat durch das Land zu erfolgen, nicht durch die Schüler oder deren Eltern.“

Es ist jetzt die Aufgabe der Elternvertretungen, dafür Sorge zu tragen, dass die Lernmittelfreiheit in den Schulen umgesetzt wird. Im Hinblick auf die eindeutigen Gesetzesvorgaben ist das zwar traurig, aber leider wahr.

se

Unsere Internetpräsenz finden Sie unter: www.leb-bw.de

Inhaltsverzeichnis

Inklusion: In Egenhausen selbstverständlich.....	3	Elternstiftung: Eltern helfen Eltern.....	26
Sicherheit im Internet: Das Internet-ABC	5	Cartoon zum Schluss	27
Viel Geld für Nachhilfe: Umfrage des GEB Heidelberg ...	6		
Bildungsgerechtigkeit:		Hochschule aktuell	
Baden-Württemberg im Chancenspiegel	8	Innovative Lehrkonzepte:	
Schulessen: Was Kinder denn so mögen	11	Land fördert mit 6 Millionen.....	22
Schülerwettbewerb: KLASSE, KOCHEN!.....	13	Macher und Mentoren:	
Jugend forscht: Das kann ich auch!	14	Ausgezeichnete Forschung und Lehre	23
Rezension: Elternjahrbuch 2012	18	Studienberatung:	
Jugendforschungszentrum Nagold:		Hochschulen bekommen mehr Geld	24
Interesse wecken – Ängste abbauen	19	Selbsttest zur Studienorientierung:	
Sommerferien: Zeit für Kreative.....	20	Bundesweit spitze	25
BUND-Jugendbegleiterprogramm:			
Peppige Angebote für Ganztageschulen.....	21		

Liebe Leserinnen und Leser,

wie viel durften Sie zu diesem Schuljahresanfang berappen? Für Deutsch-Lektüren, Workbooks in Sprachen, Verbrauchsmaterial in Chemie/Physik, Badminton-Schläger in Sport, Zeichenpapier etc. in Bildender Kunst?

Wurden Sie vom Klassen- oder Fachlehrer darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zahlungen freiwillig sind? Und dass Sie – falls Sie diese Unkosten nicht tragen können oder aber auch einfach nicht wollen – diese Lernmittel genauso umsonst vom Schulträger zur Verfügung gestellt bekommen müssen?

Viele von Ihnen haben diesen Hinweis wohl nicht zu hören bekommen, denn allzu oft wird geflissentlich darüber hinweggegangen, dass unsere Landesverfassung in Artikel 14 Abs. 2 vorschreibt: „Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich.“



Theo Keck,
Vorsitzender des
16. Landeselternbeirats

Es gibt Schulen und Schulleiter, die sich an diese Regelung gebunden fühlen. Die nehmen es auf sich, den zur Verfügung stehenden Etat zu erläutern und im Kollegium abzustimmen, was im kommenden Haushaltsjahr an Anschaffungen notwendig oder aber auch nur wünschenswert wäre – eine feine, aber nicht unwesentliche Unterscheidung. Leider gibt es aber auch sehr viele Schulleiter, die sich die manchmal unvermeidliche Auseinandersetzung mit Kollegien lieber ersparen und den Weg des geringsten Widerstands gehen – dieser Weg führt auf direktem Weg in die Tasche der Eltern.

Und so haben viele Lehrer keine Skrupel, Ihnen am Elternabend zu erklären, dass diese Lektüre in der jetzigen Klassenstufe sehr angemessen sei, jenes Workbook die Schüler am besten in die Fremdsprache einführe und dergleichen mehr. Oft genug ist nicht einmal in der Fachschaft einer Schule abgestimmt, welche Lernmaterialien eingesetzt werden, und jeder Lehrer verfährt nach seiner persönlichen Vorliebe. Selbst aus Lehrerkreisen ist manchmal der selbstkritische Ruf zu hören, manche Kollegen seien „didaktische Egomane“ und zu keinem Konsens fähig.

Da gerät die Landesverfassung gern mal aus dem Blick – kein Ruhmesblatt für eine Institution, die unsere Kinder zu aufrechten und rechtstreuen Bürgern erziehen soll.

Erschwert wird die Lage dadurch, dass die Schulträger den Schulen teilweise recht unterschiedliche Summen zur Deckung ihrer Ausgaben zur Verfügung stellen. So gibt es Kommunen, die lassen es ihren Schulen an wenig mangeln, und Kommunen, da nützt man die Landeszuführung für die Schüler schon mal zur Entlastung des Haushalts. Und am Ende trifft es – wieder Sie, denn Sie haben doch sicher ein Interesse daran, dass Ihre Kinder mit den besten Materialien versorgt sind.

Dieses Interesse haben die meisten Eltern, aber dieses Interesse sollte auch der Schulträger haben. Eine gänzlich unerträgliche Begründung der Finanzierung von Lernmitteln durch die Eltern ist spätestens dann erreicht, wenn Schulleiter es „gar nicht so verkehrt“ finden, dass Eltern ihren Kindern Bücher kaufen, weil „dann hätten die ja ein Kulturgut im Regal stehen“ – diese Äußerung kann man selbst noch im 21. Jahrhundert zu hören bekommen – als ob es der fürsorglichen Hand der Schule bedürfte.

Ach ja – und da wundert man sich, warum es an manchen Schulen so schwer ist, als Eltern vernünftig mit der Schulleitung zusammenzuarbeiten ... alles Einstellungssache!

Ich hoffe, Sie wehren sich, wenn es wieder heißt: 9,90 Euro für die Abi-Lektüre ...

Mit freundlichen Grüßen

Theo Keck

Impressum: Herausgeber: Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg, Silberburgstr. 158, 70178 Stuttgart, Vorsitzender: Theo Keck – Redaktionsleitung: Dr. C. T. Rees (ctr), Zikadenweg 4, 79110 Freiburg, E-Mail: sib@leb-bw.de, Internet: www.leb-bw.de. Weitere Mitarbeiter der Redaktion: Saskia Esken (se), Petra Koemstedt (pk). SiB enthält jeweils 4 Seiten, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (mwk) verantwortet werden. – Verlag: Neckar-Verlag GmbH, Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Telefon (07721) 8987-0, E-Mail: info@neckar-verlag.de, Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de – Erscheint sechsmal im Schuljahr – Bestellung beim Verlag – Jahresabonnement Euro 10,65 zzgl. Porto. Abbestellungen nur zum Schuljahresende schriftlich, jeweils acht Wochen vorher – Rücksendung unverlangt eingeschickter Manuskripte, Bücher und Arbeitsmittel erfolgt nicht. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung oder des Verlags. Zuschriften nur an die Schriftleitung.

VGH - Urteil

Urteil des Verwaltungsgerichtshofes zur Lernmittelfreiheit

9 S 331/00 Verkündet am 23.01.2001

Die Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

gez. Karcher GS



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Gengenbach,

vertreten durch den Bürgermeister,
Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach, Az: xxxxx,

-Beklagte-

-Berufungsklägerin-

prozessbevollmächtigt:

wegen Erstattung aufgewendeter Kosten für Lernmittel

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Huwar, die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerstner-Heck und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Rennert

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11. August 1999 - 2 K 2378/98 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Einschluss des Berufungszulassungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger besuchte im Schuljahr 1997/98 die 8. Klasse eines Gymnasiums, dessen Schulträger die Beklagte ist. Im Deutschunterricht wurde im Mai 1998 die Erzählung „Die Outsider“ von Susan Hinton behandelt, die als Ganzschrift angeschafft wurde. Der Kläger bezahlte hierfür 9,90 DM. Unter Berufung auf den Grundsatz der Lernmittelfreiheit verlangt er die Rückerstattung dieses Betrages.

Die Beklagte lehnte das Erstattungsbegehren des Vaters des Klägers mit Bescheid vom 28.07.1998 ab. Zur Begründung hieß es, von der grundsätzlich geltenden Lernmittelfreiheit seien Gegenstände geringen Werts ausgenommen. Welche Gegenstände als geringwertig anzusehen seien, bestimme

der jeweilige Schulträger, dem für im Lernmittelverzeichnis nicht einzeln genannte Lernmittel wie etwa Ganzschriften vom Land ein Pauschbetrag zur Verfügung gestellt werde. Sie - die Beklagte - habe in Übereinstimmung mit den Schulleitern der Schulen in ihrer Trägerschaft die Grenze auf 10 DM festgelegt. Damit müsse auch die in Rede stehende Ganzschrift noch als Lernmittel von geringem Wert angesehen werden und sei von den Schülern oder ihren Eltern selbst anzuschaffen. - Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Landratsamts Ortenaukreis vom 12.10.1998 zurückgewiesen.

Der Kläger hat am 10.11.1998 Klage erhoben. Er beruft sich auf Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung, wonach Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich seien. Das gelte ausnahmslos und damit auch für Gegenstände geringen Wertes. Allenfalls könnten Abstriche hingenommen werden, wenn die Anschaffung eines Lernmittels durch den Schulträger mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Davon könne aber keine Rede sein; es verursache der Beklagten keinerlei Aufwand, die Ganzschriften zu bezahlen, die der Fachlehrer in der benötigten Anzahl in einem gekauft habe.

Mit Urteil vom 11.08.1999 hat das Verwaltungsgericht Freiburg die Bescheide der Beklagten und des Landratsamts Ortenaukreis aufgehoben und die Beklagte zur Erstattung von 9,90 DM an den Kläger verurteilt. Die Klage sei zulässig; insbesondere habe der Vater des Klägers offensichtlich schon im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren als dessen gesetzlicher Vertreter gehandelt. Die Klage sei auch begründet. Die Beklagte hätte dem Kläger die Lektüre als notwendiges Lernmittel, das „zum Verbrauch“ bestimmt sei, unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Das ergebe sich aus § 94 SchulG. Demgegenüber könne sich die Beklagte nicht darauf berufen, die Lektüre unterliege nach dieser Vorschrift als „Gegenstand von geringem Wert“ nicht der Lernmittelfreiheit. Ob der Gesetzgeber das Verfassungsgebot der Lernmittelfreiheit überhaupt einschränken dürfe, müsse bezweifelt werden. Allenfalls dürfe er eine Bagatellgrenze vorsehen. Der Verfassungsgeber habe 1953 einen Betrag von 1 DM je Lernmittel als Bagatelle angesehen. Schreibe man dies bis 1998 fort, so ergebe sich eine Obergrenze von 3,65 DM. Ein höherer Selbstbehalt sei keinesfalls zulässig, zumal wenn in Rechnung gestellt werde, dass für jeden Schüler in jedem Schuljahr mehrere derartige Lernmittel anfielen und sich die Ausgaben für Familien mit mehreren Kindern summierten. Die Landesverfassung gewähre die Lernmittelfreiheit auch nicht lediglich als Teilhaberecht, das unter dem Vorbehalt des finanziell Möglichen stehe, sondern als unbedingtes subjektives Recht. Schließlich sei auch nicht erkennbar, dass der Beklagten bei der Beschaffung von Lektüren ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehe.

Mit Zulassung durch den Senat hat die Beklagte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Sie macht geltend, ihre Praxis, derzufolge Gegenstände, die 10 DM oder weniger kosten, nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt würden, sei mit dem geltenden Recht vereinbar. Nach § 94 SchulG seien Gegenstände „von geringem Wert“ keine Lernmittel, die der Lernmittelfreiheit unterliegen. Den damit eröffneten Wertungsspielraum habe sie, die Beklagte, fehlerfrei ausgefüllt. Das zeigten Geschichte und Zweck der Gesetzesregelung. Die Vorgängervorschriften von § 94 SchulG hätten zunächst eine bezifferte Unentgeltlichkeitsgrenze gezogen, die ab 1955 bei 1 DM gelegen habe und 1981 auf 5 DM angehoben worden sei. Ziel der Anhebung sei eine Entlastung der kommunalen Schulträger gewesen; diese hätten Einsparungen in Höhe von etwa 25 Mio. DM jährlich erzielt. Mitte der 90er Jahre seien weitere Einsparungen nötig geworden, die eigentlich eine Anhebung der Grenze auf 15 DM erfordert hätten. Um jedoch eine dynamische Anpassung des Grenzbetrags an die sich verändernden Gegebenheiten zu ermöglichen und wiederholte Gesetzesänderungen zu vermeiden, habe sich der Gesetzgeber entschlossen, die Grenze nicht mehr selbst zu fixieren, sondern mit dem Begriff des „geringen Wertes“ allgemein zu umschreiben. Damit sei eine Anhebung von 5 DM sogleich auf 15 DM vielleicht nicht zulässig gewesen, jedenfalls aber eine solche auf 10 DM. Das sei auch mit Verfassungsrecht vereinbar. Der Grundsatz der Lernmittelfreiheit gelte nicht uneingeschränkt. Als soziales Grundrecht stehe er vielmehr unter dem Vorbehalt des finanziell Möglichen und müsse außerdem mit dem anderen Verfassungsziel, jedem Schüler die seiner Begabung entsprechende Schulbildung zu vermitteln, in Einklang gebracht werden. Unter dem erstgenannten Gesichtspunkt

habe der Gesetzgeber einen Ausgleich herstellen müssen zwischen dem Verfassungsgebot, die Chancengleichheit von Schülern aus wirtschaftlich schwächer gestellten Familien zu gewährleisten, und dem anderen Gebot, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte zu sichern. Die Schulträger in Baden-Württemberg wendeten je Schüler und Schuljahr bereits 80 DM für Lernmittel auf. Damit sei ihre Belastungsgrenze ersichtlich erreicht. Müssten sie auch Ganzschriften unentgeltlich zur Verfügung stellen, die nicht ausgeliehen werden könnten, sondern ins Eigentum des Schülers übergehen müssten, so stünde zu befürchten, dass nur noch wenige „Klassiker“ im Unterricht behandelt werden könnten, aber auf besondere Schülerinteressen und Ausbildungsbedürfnisse nicht mehr eingegangen werden könne. Dies widerspreche dem anderen Verfassungsgebot, jedem Schüler die seiner Begabung entsprechende Schulbildung zu vermitteln. Selbst wenn der Grundsatz der Lernmittelfreiheit einschränkungslos gelten sollte, so unterliege er doch jedenfalls einem immanenten Bagatellvorbehalt. Letztlich sei Wertungsfrage, wo die Grenze zu ziehen sei, wobei wiederum die Entwicklung nicht nur der Einkommensverhältnisse, sondern auch die der Gemeindehaushalte in Rechnung zu stellen sei. Hierbei müsse auch bedacht werden, welche erheblichen Kosten die anstehende Technologisierung der Schulen (Ausstattung mit PCs, Internet-Anschlüssen usw.) verursachen werde. Wenn schon bei Erlass der Verfassungsbestimmung 1953 eine Bagatellgrenze von 1 DM bestanden habe und im Verfassungsausschuss sogar eine solche von 3 DM für einwandfrei bezeichnet worden sei, so stehe nichts entgegen, nunmehr einen Betrag von 10 DM noch als Bagatelle anzusehen, zumal sich das Einkommen eines durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalts seit 1953 nicht nur verdreifacht, sondern verzwölffacht habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 11.08.1999 - 2 K 2378/98 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält den Verfassungssatz „Lernmittel sind unentgeltlich“ für keiner Relativierung zugänglich. Damit habe der Verfassungsgeber die Chancengleichheit im Bildungswesen verwirklichen wollen und besonders weniger begüterten und kinderreichen Familien den ungehinderten Schulzugang eröffnen wollen. Im Verfassungsausschuss sei ausdrücklich als „Grundsatz“ hervorgehoben worden, „dass alles bezahlt werde“. Die dort erwähnte Bagatellgrenze habe sich auf Hefte, Bleistifte und ähnliche Lernmaterialien bezogen, die heute selbstverständlich von den Eltern bezahlt würden, aber nicht auf Lernmittel im engeren und eigentlichen Sinne wie Bücher, Zirkel oder Taschenrechner. Die seitherigen Gesetzesänderungen hätten sich von diesem Grundsatz schrittweise entfernt und könnten nicht gebilligt werden.

Der Senat hat über die Berufung mündlich verhandelt; auf die Niederschrift vom 23.01.2001 wird Bezug genommen. Ihm liegen die zur Sache gehörigen Akten der Beklagten (2 Hefte), des Landratsamts Ortenaukreis (1 Heft) und des Verwaltungsgerichts Freiburg (1 Heft) vor. Auf diese und auf die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung bleibt ohne Erfolg. Mit Recht hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger 9,90 DM zu erstatten, und die entgegenstehenden Bescheide aufgehoben. Die Beklagte war verpflichtet, dem Kläger die Ganzschrift „Die Outsider“ von Susan Hinton unentgeltlich zu überlassen. Das ergibt sich aus § 94 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung des Art. 3 des Ersten Gesetzes zur strukturellen Entlastung der Gemeindehaushalte und zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung (Erstes Gemeindehaushaltsstrukturgesetz) vom 16.12.1996 (GBl. S. 781) - im Folgenden: § 94 SchG 1996 -. Indem der Kläger die Ganzschrift vermittels seines Fachlehrers selbst gekauft hat, nachdem die Beklagte die unentgeltliche Verschaffung von Gegenständen unter 10 DM generell verweigert hat, ist er gewissermaßen in Vorlage getreten und kann Aufwendungsersatz verlangen (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. vom 24.04.1980 - XI 1133/78 -, SPE 408 Nr. 2 <Ls> = Holfelder/Bosse <Hrsg.>, Schulrecht Baden-Württemberg, Rechtsprechung, § 94 SchG E 3; Holfelder/Bosse, Schulgesetz für Baden-Württemberg, Handkommentar, 12. Aufl. 1998, Anm. 2 zu § 94 SchG).

1. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SchG 1996 hat der Schulträger in den öffentlichen Gymnasien (sowie anderen öffentlichen Schulen) den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise hat er sie zum Verbrauch zu überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Der Kläger war im Schuljahr 1997/98 Schüler der 8. Klasse eines öffentlichen Gymnasiums, dessen Schulträger die Beklagte ist. Die Ganzschrift „Die Outsider“ von Susan Hinton war notwendiges Lernmittel in dieser Klasse im Fach Deutsch, das nach seiner Zweckbestimmung im vorliegenden Fall nicht verliehen werden konnte und daher zum Verbrauch zu überlassen war.

a) Ganzschriften können Lernmittel sein. Lernmittel im Sinne des Schulgesetzes sind Gegenstände, die für den Unterricht nach Anordnung der Unterrichtsverwaltung notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler bestimmt sind. Damit grenzen sich die Lernmittel einerseits von den Lehrmitteln, welche zur Nutzung durch den Lehrer bestimmt sind (vgl. § 35a Abs. 1, § 48 Abs. 2 und 3 SchG), und andererseits von solchen Gegenständen ab, deren Verwendung die Schule dem Schüler freistellt, auch wenn sie nützlich oder üblich sind (z.B. Ranzen, Rucksack, Mäppchen), oder die der Schüler typischerweise ohnehin besitzt (z.B. Sport- oder Schwimmkleidung; vgl. § 94 Abs. 1 Satz 2 SchG). Lernmittel sind damit nicht nur Schulbücher (vgl. § 35a Abs. 1 SchG). Vielmehr können auch sonstige Druckwerke (wie Lexika, Ganzschriften und Arbeitshefte) sowie Lern- und Arbeitsmaterialien (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SchG) Lernmittel sein, seien diese verbrauchbar (wie Werkstoffe und Kochgut) oder nicht (wie Musikinstrumente, Zeichenplatten und Reißzeuge).

Das Gesetz bestimmt den Umfang der möglichen Lernmittel nicht näher. Vielmehr ermächtigt es in § 94 Abs. 2 SchG das Kultusministerium, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind. Damit ist das Kultusministerium zwar weder berechtigt noch verpflichtet, die für jeden Schüler konkret „notwendigen“ Lernmittel selbst zu bestimmen; das steht vielmehr - im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenz (§ 45 Abs. 2 SchG) und unter mitwirkender Beratung der Klassenpflegschaft (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SchG) - zunächst dem Fachlehrer zu, der auch dadurch seine pädagogische Verantwortung wahrnimmt (§ 38 Abs. 2 SchG; vgl. unten b). § 94 Abs. 2 SchG ermächtigt das Kultusministerium aber dazu, den Begriff des Lernmittels gegenüber den Lehrmitteln einerseits und gegenüber der gewöhnlichen Eigenausstattung der Schüler andererseits näher abzugrenzen sowie abstrakt - der Art nach - festzulegen, welche Lernmittel je nach Schulart und -form, nach Typ und Zug (Profil) sowie in jeder Klassen- oder Jahrgangsstufe vorgesehen sind.

Das Kultusministerium hat von dieser Ermächtigung durch Erlass der Verordnung über die notwendigen Lernmittel (Lernmittelverordnung - LMVO) Gebrauch gemacht, deren jüngste Fassung vom 08.01.1998 (GBl. S. 85) - im Folgenden: LMVO 1998 - am 14.03.1998 in Kraft getreten ist und damit für den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung findet. Diese Verordnung zählt Ganzschriften zu den Lernmitteln (§ 1 Abs. 2 LMVO 1998). Sie bestimmt zwar nicht mehr, dass und wie viele Ganzschriften für den Unterricht im Fach Deutsch in der 8. Klasse des Gymnasiums der Normalform vorgesehen sind; die Vorgängervorschriften hatten insofern durchweg 3 Ganzschriften vorgesehen (vgl. LMVO 1970, GBl. S. 203; LMVO 1979, K.u.U. S. 657; LMVO 1982, GBl. S. 383, K.u.U. S. 635; LMVO 1983, GBl. S. 397). Daraus lässt sich indes nicht schließen, dass Ganzschriften im Deutschunterricht der 8. Klasse des Gymnasiums nicht (mehr) Verwendung finden dürften. Vielmehr stellt die Verordnung die diesbezügliche Bestimmung der Schule nunmehr frei.

b) Die Ganzschrift „Die Outsider“ von Susan Hinton war für den Kläger auch notwendiges Lernmittel. Dafür genügt schon, dass der Fachlehrer diese Erzählung zum Gegenstand seines Unterrichts gemacht und angeordnet hat, dass jeder Schüler die Erzählung als Ganzschrift in einer bestimmten Ausgabe zur Verfügung haben muss (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. vom 24.04.1980, a.a.O.).

Dem steht § 1 Abs. 2 LMVO 1998 nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind die in dem der Verordnung angeschlossenen Lernmittelverzeichnis nicht einzeln genannten Lernmittel, zum Beispiel Lern- und Arbeitsmaterialien, aber auch Ganzschriften und Arbeitshefte, vom Schulträger nur im Rahmen von Pauschbeträgen zur Verfügung zu stellen (soweit es sich im Einzelfall nicht um Gegenstände geringen Werts handelt). Hierdurch wird das Außenverhältnis zum Kläger nicht berührt. Insbesondere wird die Pflicht des Schulträgers, den Schülern die notwendigen Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, hinsichtlich der im Lernmittelverzeichnis nicht einzeln genannten Lernmittel nicht auf diesen Pauschbetrag begrenzt. Eine solche Auslegung der Lernmittelverordnung wäre mit § 94 SchG unvereinbar. Die Regelungen der Lernmittelverordnung über Pauschbeträge entfalten damit Rechtswirkungen lediglich - aber immerhin - im internen Verhältnis zwischen der Schule und dem Schulträger. Dieses Rechtsverhältnis ist geprägt durch die Pflicht des Schulträgers, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SchG), ohne dass ihm das Recht zusteht, über die Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen. Diese Bestimmung obliegt vielmehr allein der Schule, und zwar dem Fachlehrer sowie der Fachkonferenz bzw. dem Schulleiter (vgl. § 2 LMVO 1998). Die Bindung des Schulträgers an die Beschlüsse der Schule kann auch die Lernmittelverordnung nicht beseitigen. Sie sucht jedoch dem Schulträger eine vorwirkende Einflussnahme auf die Beschlüsse der Schule zu sichern, indem der Schule ein von ihm bestimmtes, nach Pauschalen berechnetes Budget vorgegeben wird. Es bedarf keiner Entscheidung, welche Auswirkungen es für das interne Rechtsverhältnis zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Land hat, wenn die Schule diesen Rahmen überschreitet. Jedenfalls ließe dies die Pflicht des Schulträgers aus § 94 SchG, die von der Schule als notwendig bezeichneten Lernmittel dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, nicht entfallen.

c) Schließlich war die Ganzschrift „Die Outsider“ dem Kläger zum Verbrauch zu überlassen; denn ihre Zweckbestimmung schloss im vorliegenden Fall eine Leihe aus (§ 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SchG). Der Klassenlehrer hatte als Zweckbestimmung vorgegeben, dass die Schüler Unterstreichungen im Text der Ganzschrift vornehmen und den Rand mit Anmerkungen versehen sollten. Damit konnte dasselbe Exemplar nicht von mehreren Schülern nacheinander verwendet werden.

d) Einen Selbstbehalt des Schülers sieht § 94 SchG 1996 nicht vor. Auch die frühere Bestimmung, dass von der Unentgeltlichkeit Gegenstände ausgenommen seien, die im Einzelfall nicht mehr als 1 DM bzw. 5 DM kosteten, ließ sich nicht dahin verstehen, dass zu jedem - auch teureren - Lernmittel ein Eigenanteil von 1 DM bzw. von 5 DM zu bezahlen gewesen wäre.

2. Nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SchG erstreckt sich die Pflicht des Schulträgers, den Schülern Lernmittel unentgeltlich zu überlassen, nicht auf Gegenstände geringen Wertes. Die Beklagte meint, Lernmittel wie die Ganzschrift „Die Outsider“, die weniger als 10 DM kosten, seien hierdurch von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Gesetzesbegriff „Gegenstände geringen Wertes“ ist gerichtlich voll überprüfbar; den kommunalen Schulträgern steht insofern ein Beurteilungsspielraum nicht zu. Die Auslegung des Begriffs hat sich daran zu orientieren, dass § 94 SchG der Verwirklichung des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LVerf) vom 11.11.1953 (GBl. S. 173, m.sp.Änd.) dient. Hiernach sind die Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Dies umfasst grundsätzlich alle Lernmittel (a). Die Lernmittelfreiheit gilt nicht unmittelbar kraft Verfassung sofort; vielmehr ist der Gesetzgeber aufgerufen, sie stufenweise zu verwirklichen. Jedoch darf der Gesetzgeber eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen (b). Das ließe sich auch nicht mit dem Hinweis auf immanente Grundrechtsschranken rechtfertigen (c). Der Gesetzgeber ist daher darauf verwiesen, das Verfassungsgebot der Unentgeltlichkeit im Rahmen des einmal Erreichten zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erlaubt nicht, eine Ganzschrift im Wert von 9,90 DM als geringwertig von der Lernmittelfreiheit auszunehmen. Auch unter dem Gesichtspunkt zwingender Erfordernisse der Verwaltungspraxis ist das nicht angängig (d).

a) Nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf sind die Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Das umfasst nicht nur Schulbücher, sondern grundsätzlich alle Lernmittel.

Allerdings hat der baden-württembergische Verfassungsgeber die Garantie der Lernmittelfreiheit im Jahr 1953 auf dem Hintergrund der Rechtslage erörtert und beschlossen, die für die nördlichen Landesteile kurz zuvor durch das württembergisch-badische Gesetz Nr. 400 über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und über Erziehungsbeihilfen vom 02.08.1951 (RegBl. S. 61) geschaffen worden war. Dieses Gesetz verpflichtete die Träger der öffentlichen Volks- und Berufsschulen zur leihweisen Überlassung nur derjenigen notwendigen Lernmittel, deren Kosten im Einzelfall mehr als 1 DM betragen (§ 2 Abs. 1). Das stellte damals keine bloße Bagatelldgrenze dar. Gemeint war vielmehr, „dass insbesondere die zum Verbrauch bestimmten sog. kleinen Lernmittel, wie z.B. Schreib- und Zeichenmaterial und Formulare, aber auch billige Lesehefte, der Lernmittelbeitrag für den Unterrichtsfilm und dgl. von den Eltern zu bezahlen sind“ (Verhandlungen des württ.-bad. Landtag, 2. Wahlperiode, Beilage 554, S. 343 f.; vgl. schon Verhandlungen des württ.-bad. Landtag, 1. Wahlperiode, Beilage 1157, S. 1110). Damit beschränkte sich die Lernmittelfreiheit praktisch auf die sog. großen Lernmittel, also im wesentlichen auf die Schulbücher und Atlanten. Bezweckt wurde damit vor allem, die Kosten für die kommunalen Schulträger zu begrenzen; daneben sollte die Verwaltung vereinfacht und einem denkbaren Missbrauch vorgebeugt werden (ebenda; vgl. auch Verhandlungen des württ.-bad. Landtags, 1. Wahlperiode, Niederschrift der 186. Sitzung, S. 4720 <Abg. Schneckenburger>).

Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf nimmt jedoch die sog. kleinen Lernmittel von seinem Gewährleistungsumfang nicht aus. Dagegen spricht schon, dass die Vorschrift nach ihrem Wortlaut die Unentgeltlichkeitsgewähr auf Lernmittel schlechthin bezieht, ohne insofern eine Einschränkung vorzunehmen. Dagegen spricht ferner der Zusammenhang mit Art. 11 LVerf einerseits, Art. 14 Abs. 3 LVerf andererseits. Nach Art. 11 Abs. 1 LVerf hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung, und zwar ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage. Dieser Grundsatz leitet das gesamte öffentliche Schulwesen (vgl. Art. 11 Abs. 2 LVerf) und bestimmt damit Sinn und Zweck auch der Lernmittelfreiheit: Die wirtschaftliche Lage des einzelnen Schülers soll vor allem dadurch bedeutungslos werden, dass Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen möglichst völlig unentgeltlich sind. Die Regelung der Kosten weist Art. 14

Abs. 3 LVerf einem besonderen Schullastenausgleich zwischen den kommunalen Schulträgern und dem Land zu. Damit zeigt die Verfassung selbst den Ausweg auf, sollten die Kosten für Schulbau, Schulausstattung und Lernmittel die kommunalen Schulträger überfordern: Eine Entlastung der Kommunen hat durch das Land zu erfolgen, nicht durch die Schüler oder deren Eltern.

Schließlich spricht auch die Geschichte der Verfassungsbestimmung gegen eine Einschränkung des Gewährleistungsumfangs nur auf die sog. großen Lernmittel. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf greift Art. 37 Abs. 1 der Verfassung für Württemberg-Baden vom 24.10.1946 auf, wonach der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und den Berufsschulen unentgeltlich sind. Diese Bestimmung wiederum knüpft an die Rechtslage in Württemberg während der Weimarer Zeit an (Verfassungsausschuss der Verfassungsgebenden Landesversammlung von Württemberg-Baden, 11. Sitzung am 23.08.1946, in: Sauer <Bearb.>, Quellen zur Verfassung von Württemberg-Baden, 2. Teil, S. 506 ff., 510 f.; vgl. Art. 145 Satz 3 der Reichsverfassung vom 11.08.1919, RGBl. S. 1383, sowie Art. 22 des württ. Volksschulgesetzes vom 17.08.1909, RegBl. S. 178, i.d.F. von Art. 3 des Gesetzes vom 17.05.1920, RegBl. S. 293, und von Art. 19 der Dritten Notverordnung vom 04.12.1931, RegBl. S. 431). Eine Einschränkung des Begriffs der Lernmittel nur auf die sog. großen Lernmittel fand für diese Vorgängernormen nicht statt. Eine solche Einschränkung nahm erstmals das erwähnte württembergisch-badische Gesetz Nr. 400 vom 02.08.1951 vor. Es blieb insofern hinter dem Verfassungsgebot aus Art. 37 Abs. 1 der Verfassung für Württemberg-Baden von 1946 zurück. Das war dem württembergisch-badischen Gesetzgeber auch bewusst; nur meinte er, das Verfassungsgebot aus Kostengründen in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht in einem Zuge sofort verwirklichen zu können (Verhandlungen des württ.-bad. Landtags, 1. Wahlperiode, Beilage 1157, S. 1110, sowie Niederschrift der 186. Sitzung, S. 4720 <Abg. Schneckenburger>). Auch der baden-württembergische Verfassungsgeber von 1953 behielt dem einfachen Gesetzgeber vor, das Verfassungsgebot aus Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf stufenweise zu verwirklichen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LVerf). Das verstand sich nicht nur der Zeit nach - in Rede standen Zeiträume von fünf bis zehn Jahren -, sondern auch dem Umfang nach (vgl. Verfassungs-Ausschuss, 36. Sitzung, Quellen IV, S. 686 <Abg. Lausen>). Dementsprechend wurde es als noch unvollständige Verwirklichung des Gebots der Lernmittelfreiheit aufgefasst, als der baden-württembergische Gesetzgeber von 1954/55 - nur ein Jahr nach Verabschiedung der Landesverfassung - die Bestimmung aus dem württembergisch-badischen Gesetz Nr. 400, dass auszuleihen nur Lernmittel seien, deren Kosten im Einzelfall mehr als 1 DM betragen, fortführte (§ 9 des Gesetzes über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 31.01.1955, GBl. S. 38); auch insoweit wollte der Gesetzgeber schrittweise vorgehen und behielt die Übernahme auch dieser kleinen Beträge späterer Regelung vor (Landtag von Baden-Württemberg, 1. Wahlperiode, 48. Sitzung, Prot. 1/2091 <KM Simpfendorfer>; Beilage 1/955, S. 1111 und 1112).

Richtig ist freilich, dass der Abgeordnete Lausen in der Verfassungsgebenden Landesversammlung auf die 1 DM-Begrenzung aus dem württembergisch-badischen Gesetz Nr. 400 angespielt und geäußert hat: „Darüber ließe sich streiten, ob wir auf zwei oder drei Mark hinaufgehen sollten“ (Verfassungsausschuss, 36. Sitzung, Quellen IV, S. 665.). Diese Bemerkung ist jedoch spontan - auf einen Zuruf hin - erfolgt und vereinzelt geblieben. Angesichts des Bisherigen lässt sich aus ihr keinesfalls der Wille des Verfassungsgebers schließen, den Umfang der Verfassungsgarantie schon nach dem Begriff des Lernmittels auf die sog. großen Lernmittel zu beschränken. Dies gilt umso mehr, als der Abgeordnete Lausen die 1 DM-Grenze ersichtlich nicht mit dem gesamten Umkreis der sog. kleinen Lernmittel identifizierte, sondern lediglich an eine Bagatellgrenze dachte. Nachdem nämlich die Stuttgarter Abgeordnete Dr. Diemer rief: „Die Lernmittelfreiheit geht bis zu den Bleistiften!“ (ebd. S. 664), antwortete er: „Ich bin nicht der Meinung, dass wir wie bei der Stadt Stuttgart jeden Krimskrim und jeden Bleistift und jedes Schreibheft unter die Lernmittelfreiheit fallen lassen sollten“ (ebd. S. 665.). Hierauf wird zurückzukommen sein (unten d).

b) Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LVerf ermächtigt den Gesetzgeber, die Lernmittelfreiheit stufenweise zu verwirklichen. Dies ist jedoch unumkehrbar; der Gesetzgeber darf eine einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf unterliegt keinem

dahingehenden Gesetzesvorbehalt. Auch hierauf ließe sich daher eine Auslegung des Begriffs „Gegenstände geringen Wertes“, welche Lernmittel bis zum Wert von 10 DM einschließt, nicht stützen.

Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LVerf bestimmt, dass ein Gesetz Näheres regelt. Das bezieht sich nicht nur auf die finanziellen Ansprüche der Privatschulen nach Art. 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LVerf, sondern auch auf die Unterrichts- und Lernmittelfreiheit an den öffentlichen Schulen nach Art. 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LVerf (vgl. Verfassungs-Ausschuss, 48. Sitzung, Quellen VI S. 191 ff., sowie die Textfassungen von Art. 15 des Entwurfs nach den Beilagen 825 und 850). Die Vorschrift sieht jedoch nur vor, dass das Gesetz „Näheres regelt“, also die nötigen Bestimmungen zur Umsetzung und näheren Ausgestaltung der voranstehenden Verfassungssätze trifft. Insofern bestand insbesondere für Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LVerf Regelungsbedarf, wonach die Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln stufenweise zu verwirklichen ist. Dies ermächtigte den Gesetzgeber, die vollständige Durchführung der Lernmittelfreiheit aufzuschieben und insofern den Grundsatz der Lernmittelfreiheit für eine Übergangszeit einzuschränken. Soweit die Lernmittelfreiheit hiernach verwirklicht ist, hat sich die Aufgabe des Gesetzgebers jedoch nicht erledigt. Es besteht auch für Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf selbst Regelungsbedarf, sei es zur Abgrenzung des Lernmittelbegriffs, sei es zur Festlegung des Rechtsträgers, dem die Herstellung der Unentgeltlichkeit obliegt (vgl. Art. 11 Abs. 3, Art. 14 Abs. 3 LVerf), sei es schließlich zu deren Modalitäten (Leihe oder endgültige Überlassung) oder zu anderen Fragen. Insofern darf der Gesetzgeber die Lernmittelfreiheit jedoch nur konkretisieren und für ihre verwaltungsmäßige Durchführung sorgen; eine Befugnis, den Grundsatz der Unentgeltlichkeit einzuschränken, enthält Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LVerf hingegen nicht (ebenso Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, Rdnr. 11 zu Art. 14; Feuchte <Hrsg.>, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1986, Rdnr. 11 zu Art. 14).

Vor allem die Entstehungsgeschichte des Art. 14 Abs. 2 LVerf zeigt, dass der Gesetzgeber nicht befugt sein sollte, einen einmal erreichten Stand der Lernmittelfreiheit wieder zurückzunehmen, und zwar auch nicht in Zeiten einer wieder schlechter werdenden öffentlichen Haushaltslage. Während die Wünschbarkeit der Lernmittelfreiheit weitgehend unstrittig war, wurde gerade um diese Frage im Verfassungs-Ausschuss der Verfassungsgebenden Landesversammlung gestritten. Die CDU wollte dem künftigen Gesetzgeber weitgehende Entscheidungsfreiheit sichern (Quellen IV, 650 f., 661, 671, 683 f., 687 f., 691 f.), die SPD ihn demgegenüber möglichst festlegen und den Prozess der künftigen Verwirklichung der Lernmittelfreiheit unumkehrbar machen (Quellen IV, 652, 675, 686 f., 691; VI, 193 f.). Nachdem die CDU in der ersten Lesung einen Teilerfolg erzielt hatte (Quellen IV, 696), setzte sich die SPD sowohl in der zweiten Lesung im Verfassungs-Ausschuss (Quellen VI, 197) als auch sodann im Plenum der Verfassungsgebenden Landesversammlung durch (Protokoll-Band III, S. 1834 ff., 1847). Das schlug sich in der Aufnahme des Wortes „stufenweise“ in den Verfassungstext nieder, das in der vom Verfassungs-Ausschuss in erster Lesung zunächst beschlossenen Entwurfsfassung noch fehlt (vgl. die Synopse in Beilage 850). Die CDU stimmte schließlich im Vollzug eines Verfassungskompromisses ebenfalls zu; sie hatte sich ihrerseits bei der Privatschulfreiheit durchgesetzt (vgl. Pieroth/Kromer, VBIBW 1983, 157 <159>).

Ist der Gesetzgeber mithin nicht durch Art. 14 Abs. 2 Satz 5 LVerf befugt, einen einmal erreichten Stand der Lernmittelfreiheit wieder zurückzunehmen, so verbietet sich eine Auslegung des Begriffs „Gegenstände geringen Wertes“ in § 94 Abs. 1 SchulG, der auf eine derartige Rücknahme hinausläufe. Das wäre aber der Fall, wollte man heute Gegenstände im Wert von bis zu 10 DM noch als geringwertig ansehen. Zwar hat der Gesetzgeber seit 1955 stets geringwertige Gegenstände von der Lernmittelfreiheit ausgenommen und deren Ausdehnung auch auf solche Gegenstände künftiger Regelung vorbehalten (vgl. oben a). Jedoch war bis Ende 1981 eine Rückführung dieser Ausnahme zu einer reinen Bagatellgrenze erreicht. Bis dahin galt nämlich die Lernmittelfreiheit für alle notwendigen Lernmittel, deren Kosten im Einzelfall mehr als 1 DM betragen (vgl. § 9 Abs. 1 Gesetz über Schulgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 31.01.1955, GBl. S. 38; § 62 Abs. 1 Gesetz zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens - SchVOG - vom 05.05.1964, GBl. S. 235; § 94 Abs. 1 Schulgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.03.1976, GBl. S. 410); erst

mit Wirkung vom 01.01.1982 wurde die Grenze angehoben (Gesetz vom 24.11.1981, GBl. S. 565). Was Ende 1981 lediglich 1 DM und weniger kostete, kostet heute vielleicht 2 DM, aber keinesfalls 10 DM. Ganzschriften auch in den schulüblichen preiswerten Ausgaben waren schon Ende 1981 längst nicht mehr für 1 DM zu haben.

c) Die Beklagte kann ihre Auslegung des Begriffs der „Gegenstände geringen Wertes“ auch nicht auf immanente Schranken des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf stützen.

Ein Einschränkungsvorbehalt ergibt sich zunächst nicht aus dem Wesen des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf als eines Leistungsgrundrechts. Allerdings meint die Beklagte, Leistungs- oder Teilhabeansprüche, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben, stünden von vornherein und stets unter dem Vorbehalt des dem Staat Möglichen sowie unter dem weiteren Vorbehalt einer anderweitigen staatlichen Prioritätensetzung unter den berührten Gemeinwohlbelangen. Ob dem in dieser Allgemeinheit beizupflichten wäre, bedarf keiner Entscheidung (vgl. BVerfGE 35, 303 <332 ff.>; Murswiek in Isensee/Kirchhof <Hrsg.>, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band V, 1992, S. 243 ff. <Rdnrn. 57 ff.>). Jedenfalls für Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf lässt sich hieraus nichts gewinnen. Wie bereits erwähnt, steht Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf im Zusammenhang mit Art. 11 LVerf. Diese Bestimmung verpflichtet den Staat, ein öffentliches Schulwesen zu schaffen, in dem jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung finden kann. Hierin liegt das eigentliche Teilhaberecht. Bei der Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens ist der Staat nun allerdings weitgehend frei, auf seine finanziellen Möglichkeiten - einschließlich derjenigen der kommunalen Schulträger - Bedacht zu nehmen; auch darf er das Schulwesen großzügiger oder mit Rücksicht auf andere Gemeinwohlbelange bescheidener ausstatten. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf gibt ihm jedoch verbindlich vor, dass Unterricht und Lernmittel unentgeltlich zu sein haben, dass die Kosten hierfür also aus allgemeinen Steuermitteln und nicht aus besonderen Beiträgen der Schüler und Eltern aufzubringen sind. Es ist gerade der Sinn dieser Vorschrift, dem Schulgesetzgeber diese verbindliche Vorgabe zu machen (vgl. auch Murswiek, a.a.O., Rdnr. 60; Braun, a.a.O., Rdnr. 11 zu Art. 14 LVerf; Spreng/Birn/Feuchte, Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1954, Anm. 3 zu Art. 14). Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit und des Gleichgewichts des Ganzen von Staat und Rechtsordnung (vgl. BVerfGE 35, 303 <334>) lässt sich deswegen nicht erkennen. Der Staat hat nämlich selbst in der Hand, den Umfang der notwendigen Lernmittel festzulegen. Lassen die nicht unbegrenzt verfügbaren Haushaltsmittel oder dringende andere Gemeinwohlbelange eine vielleicht wünschenswerte großzügige Ausstattung der öffentlichen Schulen mit Lernmitteln nicht zu, so müssen die Schulen mit weniger auskommen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Vielfalt des Bildungsangebots in den öffentlichen Schulen. Allerdings begründet sich aus Art. 6 Abs. 2 GG sowie Art. 15 Abs. 3 LVerf die Pflicht des Staates, ein differenziertes Schulangebot zur Verfügung zu stellen (BVerfGE 34, 165 <184>; 96, 288 <303>; vgl. auch BVerfGE 98, 218 <245>). Es ist aber nicht erkennbar, dass der Staat dieser Pflicht nur um den Preis einer teilweisen Einschränkung der Lernmittelfreiheit genügen könnte. Die Beklagte meint, die für einen hinreichend breit angelegten Unterricht in deutscher und fremdsprachlicher Literatur benötigten Texte mit Rücksicht auf ihre angespannte Haushaltslage nicht länger unentgeltlich zur Verfügung stellen zu können; sei sie zur ausnahmslosen Herstellung der Lernmittelfreiheit verpflichtet, so müsse sich der Literaturunterricht auf wenige Klassiker beschränken, wodurch das Vielfaltgebot leiden müsse. Damit dringt sie nicht durch. Zum einen ist nicht dargetan, dass eine gewisse Reduzierung der Zahl der behandelten Ganzschriften zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der gebotenen Vielfalt des Bildungsangebots führen müsste. Ebenso wenig ist erkennbar, dass sich die Kosten für Lernmittel insgesamt nicht durch andere Maßnahmen, etwa durch eine weniger aufwendige Gestaltung der Schulbücher oder eine geringere Frequenz von Neuauflagen begrenzen ließen. Auch Ganzschriften könnten durchaus verliehen werden.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Sorge um die Aufrechterhaltung eines hinreichend vielfältigen Bildungsangebots für die Neuordnung der Lernmittelfreiheit im Zuge des Gesetzes vom 16.12.1996 (GBl. S. 781) bestimmend gewesen wäre. Dieses Gesetz diente der strukturellen Entlastung der Gemeindehaushalte. Die Gemeinden sollten finanziell entlastet werden, indem ihre Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten um solche Positionen bereinigt wurden, die angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte als nicht länger gerechtfertigt erachtet wurden. Betroffen waren so unterschiedliche Materien wie die Pflegedienste, der soziale Wohnungsbau, die Landesblindenhilfe sowie eben die Lernmittelfreiheit im öffentlichen Schulwesen (vgl. die Entwurfsbegründung, LT-Drucks. 12/705). Der Gesetzgeber glaubte, auch hinsichtlich der Lernmittelfreiheit einen Regelungsspielraum zu haben, der es erlaubte, gewisse Kosten für Lernmittel auf die Schüler und deren Eltern zu verlagern. Um die notdürftige Aufrechterhaltung eines hinreichend vielfältigen Bildungsangebots ging es nicht.

Angesichts dessen bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf jedenfalls dann eine Rücknahme der einmal erreichten Lernmittelfreiheit zuließe, wenn die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte derart eingeschränkt sein sollte, dass ein noch eben hinreichendes öffentliches Bildungsangebot unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit der Lernmittel selbst bei sparsamstem Lernmitteleinsatz nicht mehr gewährleistet werden könnte. Für eine derartige Fallgestaltung ist nichts ersichtlich. Zudem bestünde dann eine Lage, in welcher der verfassungsändernde Gesetzgeber sich die Frage zu stellen hätte, ob die Unentgeltlichkeitsgarantie ungeschmälert aufrecht erhalten werden kann. Das ist ihm nicht verwehrt; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LVerf ist nicht unabänderlich (darauf wurde bereits in der Verfassungsgebenden Landesversammlung hingewiesen: Quellen VI, S. 194).

d) Schließlich vermag auch eine Begrenzung der Lernmittelfreiheit unter anderen Gesichtspunkten nicht zum Erfolg der Berufung zu führen.

Nach dem Vorstehenden lässt Art. 14 Abs. 2 LVerf keine Auslegung von § 94 Abs. 1 Satz 1 SchG zu, welche die Lernmittelfreiheit Begrenzungen zu dem Zweck einer finanziellen Entlastung der Kommunen auf Kosten der Schüler und Eltern unterwirft; in der Ausnahme der „Gegenstände geringen Wertes“ kann insofern nur eine reine Bagatellgrenze gesehen werden, die den bis Ende 1981 erreichten Stand von damals 1 DM je einzelnes Lernmittel anhand der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten fortschreiben mag. Damit ist allerdings die mögliche Auslegung des Begriffs des geringwertigen Gegenstandes nicht erschöpft. Zu beachten ist nämlich, dass den kommunalen Schulträgern nicht verwehrt sein kann, die Lernmittelfreiheit zwar nicht zum Zwecke ihrer eigenen finanziellen Entlastung, wohl aber hiervon unabhängig aus zwingenden Gründen eines zweckentsprechenden Gesetzesvollzugs zu begrenzen, und es erscheint nicht als ausgeschlossen, den Begriff des geringwertigen Gegenstandes auch unter Einbezug solcher Gesichtspunkte auszulegen. Als hinreichende Rechtfertigung für eine Begrenzung erschiene insofern zum einen die Absicht der Verwaltung, einem Missbrauch der Lernmittelfreiheit - auch einer Verschwendung von Lernmitteln - vorzubeugen; das wäre etwa bei Schreib- und Malgeräten, Papier, Heften und Ordnern zu besorgen. Zum anderen dürfte der Schulträger solche Gegenstände von der Lernmittelfreiheit ausnehmen, deren Beschaffung oder deren Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis mehr zu dem Zweck der Lernmittelfreiheit steht, den Zugang zum öffentlichen Schulwesen jedem Schüler ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und damit grundsätzlich völlig unentgeltlich zu eröffnen. Hierbei müsste freilich mit erwogen werden, ob auf ein derartiges Lernmittel nicht überhaupt verzichtet werden könnte.

Dies bedarf indes keiner weiteren Vertiefung. Jedenfalls wird eine Ganzschrift im Wert von 9,90 DM von diesen Gesichtspunkten nicht erfasst. Weder droht bei ihrer Unentgeltlichkeit ein Missbrauch der Lernmittelfreiheit, noch verursacht ihre Beschaffung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Ein Grund, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), besteht nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Huwar Gerstner-Heck Prof. Dr. Rennert

Beschluss

vom 23. Januar 2001

Der Streitwert für den zweiten Rechtszug wird auf 9,90 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Huwar Gerstner-Heck Prof. Dr. Rennert

reformatiert: GEB-Konstanz, 8/2006

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigte
am Hans-Multscher-Gymnasium

Herlazhofer Straße 32
88299 Leutkirch im Allgäu
Telefon 07561 / 98595-12
Telefax 07561 / 98595-19
www.hmg-leutkirch.de
e-mail: hoh@hmg-leutkirch.de

Lernmittelfreiheit

Leutkirch, 08.01.2015

Liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

es gibt immer wieder Fragen und Unklarheiten zum Umgang mit der „Lernmittelfreiheit“.

Was fällt darunter, was nicht? Dürfen Eltern „zur Kasse gebeten“ werden?

Immer wieder fühlten sich Eltern überfahren bis genötigt, wenn es um die Beschaffung von Dingen gehe, die eigentlich unter die Lernmittelfreiheit fallen. „Es gibt Eltern, die nicht wissen, wo sie's hernehmen sollen.“ Und wer traue sich schon, am Elternabend aufzustehen und zu sagen: „Ich kann mir das nicht leisten“ oder per schriftlicher Abfrage dies „freiwillig“ indirekt zuzugeben.

Lieber sparen die Eltern bei vielen Dingen in ihrem Alltag, um den Kindern den „freiwilligen“ Kauf von Lernmittel zu ermöglichen.

So oder ähnlich klingen Äußerungen von Eltern. Gespräche mit den Damen und Herren unseres Elternbeiratsvorstandes bestätigten mir diese Tatsache eindrücklich.

Diese Äußerungen haben mich als Schulleiter sehr nachdenklich gemacht.

Zur Sachklärung.

Lernmittel sind die Unterrichtsmaterialien, die den Schülerinnen und Schülern für den persönlichen Gebrauch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, in erster Linie die Schulbücher.

Im Gegensatz dazu sind Lehrmittel die Ausstattung der Schule für den Unterricht, also z.B. Landkarten, Schautafeln oder Chemielaborausstattung.

Nicht zu den Lernmitteln gehört die „gewöhnliche Eigenausstattung eines Schülers“ wie Schulranzen, Mäppchen oder Sportbekleidung.

Ebenso gehören „Gegenstände geringeren Werts“ nicht dazu, wie Papier, Hefte, Ordner, Schreib- und Malgeräte.

Frei zu Verfügung gestellt werden müssen hingegen:

- Arbeitshefte wie workbooks etc.,
- Ganzschriften (das sind z.B. Taschenbücher/die im Deutsch- oder Englischunterricht gelesen

werden), auch wenn erwartet wird, dass Kommentare handschriftlich in der Ganzschrift vermerkt werden,

- Kopien (fallen zwar nicht unter die Lernmittelfreiheit, aber unter die Schulgeldfreiheit),
- Taschenrechner.

Eine Kostenbeteiligung der Eltern kann allenfalls freiwillig erfolgen. Eine Benachteiligung von Schülern, die das Leihverfahren beanspruchen, ist unzulässig. Falls im Unterricht vorgesehen ist, dass in Workbooks oder Ganzschriften geschrieben wird, sind diese zum Verbrauch zu überlassen. Ein Verfahren mit „Einlegeblättern, Folien“ kann es allenfalls geben, wenn dieses für alle Kinder gilt.

Auch der Hinweis, dass ohne Kostenbeteiligung kein sachgerechter Unterricht möglich sei, ist unzulässig.

In der Lernmittelverordnung ist schulartenspezifisch aufgelistet, welche Lernmittel in welchem Schuljahr benötigt werden. Für nicht explizit aufgeführte Lernmittel, wie z.B. Arbeitshefte, gibt es Pauschbeträge.

Ausgaben für Theaterbesuche, Ausflüge oder Studienfahrten fallen weder unter die Lernmittel- noch unter die Lehrmittelfreiheit!

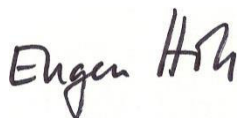
Bisher nutzten wir am HMG die Möglichkeit des „freiwilligen“ Kaufs von Lernmitteln. Schüler die diese Möglichkeit nicht wahrnahmen, erhielten das Lernmaterial selbstverständlich kostenlos. Diese „Freiwilligkeit“ wurde über Briefe bzw. an Elternabenden abgefragt. Aus den am Anfang des Briefes genannten Gründen, wird das Hans-Multscher-Gymnasium ab Januar 2015 diese Möglichkeit ausschließen.

Alle Schüler erhalten ab sofort alle Lernmaterialien kostenlos über den städtischen Etat (Haushalt 2015 der Stadt Leutkirch, gilt also nicht rückwirkend auf den Haushalt 2014).

Auf einer Gesamtlehrerkonferenz am 7. Januar 2015 stellte der Schulleiter mögliche Modelle vor. Die Fachschaften sind nun vom Schulleiter aufgefordert worden, die benötigten Lernmaterialien, im Rahmen der uns von der Stadt zugeteilten Gelder, zu definieren. Mit intelligenten, vielleicht nicht mehr so komfortablen Lösungsmodellen, ist dies machbar, ein Verlust an Ausbildungsqualität im Sinne des Bildungsplanes ist damit nicht verbunden.

Bitte halten Sie mich als Schulleiter per email oder Telefon direkt auf einem aktuellen Informationsstand.

Mit freundlichen Grüßen



Eugen Hoh

Oberstudiendirektor



Doris Barzen
Vorsitzende
Am Königstraße 17
74392 Freudental
Telefon: 07143 2975
mailto: doris.barzen@ak-geb-bawue.de

An
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Herrn Minister Helmut Rau

Schlossplatz 4
Neues Schloss

70173 Stuttgart

Lernmittelfreiheit

Sehr geehrter Herr Minister Rau,

wie Sie wissen, ist in Baden-Württemberg gem. Art. 14 Abs. 2 Landesverfassung und § 93 Abs. 1 SchulG die Lernmittelfreiheit garantiert. Leider wird hiergegen in den Schulen in Baden-Württemberg trotz der klaren Rechtslage regelmäßig verstoßen.

In den vergangenen Jahren mussten wir mit Sorge beobachten, dass die Lernmittelfreiheit in Baden-Württemberg immer restriktiver gehandhabt wird und teilweise Elternvertreter und Eltern über ihre rechtlichen Ansprüche getäuscht werden.

Einige Beispiele aus der Praxis:

- Regelmäßig wird den Eltern entweder direkt oder über die Schülerinnen und Schüler mittelbar mitgeteilt, dass sie die im Unterricht notwendigen Lernmittel zu bezahlen hätten, ohne Hinweis darauf, dass die Zahlung freiwillig ist. Teilweise gibt es auf Bitten der Schulleitung hin Beschlüsse der Schulkonferenzen oder Elternvertretungen, wonach diese sich einverstanden erklären mit der Zahlung von notwendigen Lernmitteln durch die Eltern. Manchmal werden die Eltern auch einfach darauf hingewiesen, zum Teil von Schulleitungen, dass für die Anschaffung von notwendigen Lernmitteln oder die Erstattung von Kopien ein bestimmter Betrag zu bezahlen ist, ohne Hinweis darauf, dass dies natürlich ausschließlich freiwillig sei.
- Auch werden wir darüber informiert, dass an manchen Schulen Lehrer den Eltern mitteilen, dass kein vernünftiger Unterricht gemacht werden kann, wenn diese ein bestimmtes, notwendiges Lernmittel nicht finanzieren. Ebenso ist

uns bekannt, dass Lehrer, um den Haushaltsetat der Stadt nicht zu strapazieren, auf notwendige Lernmittel verzichten.

- Zudem wird von Schulleitungen und Lehrern erklärt, wenn von den Schülern in den Texten Markierungen und Unterstreichungen anzubringen seien – wie vom jeweiligen Fachlehrer vorgegeben –, so könnten die Bücher im Leihverfahren nicht zur Verfügung gestellt werden können. Wir gehen davon aus, dass Ihnen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 23.01.2001 (9 S 331/00) bekannt ist. Dieses befasst sich sehr dezidiert mit dem Problem der Ganzschriften und den Anmerkungen bzw. Unterstreichungen, wonach eine Ganzschrift, die nach Hinweis eines Lehrers mit Unterstreichungen und Anmerkungen zu versehen ist „zum Verbrauch zu überlassen ist“. Der immer wiederkehrende Hinweis, dass diese Bücher nur gegen Bezahlung durch die Eltern (gelegentlich teilweise im Bonusverfahren) zur Verfügung gestellt werden könnten, widerspricht daher der geltenden Rechtslage.
- Auch bekommt man gelegentlich zu hören, dass Schüler, die das Buch im Rahmen des Leihverfahrens zur Verfügung gestellt bekommen, zur Anbringung von Anmerkungen oder Unterstreichungen, in die Ganzschrift eingelegte Folien zu benutzen hätten. Auch dies kann sicher nicht von den Schülern erwartet werden. Hier würden die Schülerinnen und Schüler, die diese Texte auch in Klassenarbeiten zu benutzen haben, unterschiedlich behandelt werden.
- Eine weitere häufige Praxis geht dahin, dass Schulleitungen und Lehrer darauf hinweisen, dass Familien, die die entstehenden Beträge nicht aufbringen können, für diesen Fall ein Gespräch mit den Lehrern oder der Schulleitung führen sollen, „damit dann das Problem gelöst werden könne.“

Es gibt jedoch keinen Grund, warum Eltern ein Recht, das ihnen zusteht, gesondert einfordern sollen. Keineswegs wären diese Eltern verpflichtet, ein entsprechendes Gespräch zu führen. Es wäre natürlich auch nicht zulässig, Lösungen davon abhängig zu machen, ob die Eltern „diese entstehenden Beträge“ nicht aufbringen können. Es ist schließlich nicht Sache der Schule, die finanzielle Leistungsfähigkeit zu überprüfen oder überhaupt die Motivation, warum ein bestimmtes notwendiges Lernmittel nicht bezahlt wird, zu hinterfragen.

- Schließlich wird auch in einigen Schulen die Auffassung vertreten, dass die Lernmittelfreiheit gewährleistet sei, wenn die notwendigen Lernmittel, auch Taschenrechner, im Bonusverfahren ausgegeben werden und die Eltern dann einen Teilbetrag bezahlen müssten. Diese Auffassung wird sogar im Informationsheft des Landeselternbeirates „Schule im Blickpunkt“ vom Dezember 2007, Seite 22 geteilt. Hier wird den Eltern mitgeteilt, sie müssten beim Bonusverfahren für den Rechner beim Kauf bezahlen, die Höhe hänge ab von „den Absprachen zwischen Schulträger, Schule und Eltern“. Dies ist natürlich eine vollständige Fehlinformation der Eltern. Tatsächlich widerspricht dies tatsächlich der Lernmittelfreiheit, natürlich können die Eltern auch nicht verpflichtet werden, Teilbeträge zu bezahlen (vgl. etwa Mitteilung des Kultusministeriums vom 13.12.2001, AZ: 32-6434.0/122).

Wir halten diese landesweiten Verstöße gegen ein Verfassungsgebot für skandalös und müssen angesichts der eindeutigen Rechtslage von schuldhaften Pflichtverstößen der handelnden Beamten ausgehen.

Daneben sei noch auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 47 Abs. 4 Ziff. 1b SchulG ist die Schulkonferenz anzuhören „über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung“.

Dies bedeutet, dass die finanziellen Mittel, die die Eltern jeweils zur Anschaffung der notwendigen Lernmittel der Schule zur Verfügung stellen, im Rahmen des Schulhaushaltes buchhalterisch zu erfassen wären. Uns sind jedoch keinerlei Fälle bekannt, in denen diese Zahlungen im Rahmen des Schulhaushaltes offen gelegt werden.

Wir sind der Auffassung, dass die entsprechenden (Eltern-)Zahlungen zur Anschaffung von notwendigen Lernmitteln sich als Zahlungen an die Schulträger darstellen, die diese ebenfalls in ihrem Haushalt verbuchen müssten. Um diese Problematik zu umgehen, wurden die entsprechenden Zahlungen in der Vergangenheit entweder in keinerlei Haushalt verbucht, teilweise wurden sie auch als „Regress“ verbucht. All dies ist natürlich rechtswidrig und stellt einen Verstoß gegen VwV - GemKVO dar. Auch fiel uns auf, dass die Eltern keinerlei Quittungen entsprechend § 14 GemKVO erhalten.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass nach unserer Auffassung sämtliche Zahlungen, die die Eltern für notwendige Lernmittel aufbringen, die zum Verbrauch zu überlassen sind, wohl Spenden zugunsten der Schule und somit zugunsten des Schulträgers sind, da keine entsprechende Zahlungsverpflichtung besteht. Auch Zahlungen für notwendige Lernmittel, die nicht zum Verbrauch überlassen werden, die die Eltern jedoch gleichwohl freiwillig bezahlen und in diesem Fall nach Gebrauch bereit sind, an die Schule zurückzugeben, dürften wohl Spenden sein. Wir bitten um Überprüfung und Mitteilung, inwiefern diese Zahlungen als Spenden der Eltern steuerrechtlich geltend gemacht werden könnten.

Zusammenfassend erlauben wir uns den Hinweis, dass die oben dargelegten täglich praktizierten Vorgehensweisen rechtswidrig sind und die entsprechend handelnden Schulleiter und Lehrer sich hierdurch eines Dienstvergehens schuldig machen. Daneben bedeutet der Hinweis an die Eltern, sie müssten Zahlungen leisten, eine Täuschungshandlung, die geeignet ist, bei den Eltern einen Irrtum über ihre Zahlungsverpflichtung hervorzurufen mit der Folge, dass die entsprechenden Zahlungen zu einem rechtswidrigen Vermögensschaden bei den Eltern führen. Eine entsprechende Vorgehensweise wird üblicherweise als Betrug gewertet.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, dies zukünftig zur Anzeige zu bringen.

Wir fordern Sie daher auf, die zuständigen Behörden, die Schulleitungen, Lehrerkollegien und Eltern auf diese Rechtslage hinzuweisen und zukünftig für die Einhaltung der Lernmittelfreiheit in Baden-Württemberg zu sorgen. Insbesondere scheint uns wichtig, dass die Eltern über die Freiwilligkeit von erbetenen Zahlungen hingewiesen werden und an den Schulen eine Registrierung der nichtzahlungswilligen Eltern unterbleibt.

Daneben erlauben wir uns bereits jetzt den Hinweis, dass wir uns durchaus vorstellen können, dass die Eltern dazu aufgefordert werden, Zahlungen zur Anschaffung von notwendigen Lernmitteln zu leisten. In diesem Fall müssten jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, u. a. müssten die Zahlungen natürlich anonym erfolgen können, sodass seitens der Schulträger und der Schulen nicht überprüfbar ist, wer gezahlt hat und wer von seinem Recht auf Lernmittelfreiheit Gebrauch macht. Daneben müssten die Zahlungsaufforderungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Schriftliche** Bitte an die Eltern unter Benennung des **Verwendungszweckes**
- Unterzeichnung durch die **Schulleitung**
- Hinweis auf **Freiwilligkeit**

Praktikabel erschiene uns die bargeldlose Überweisung des freiwilligen Betrags von den Eltern, zweckgebunden für die jeweilige gewünschte Schule, direkt an den Schulträger. Dies hätte den erfreulichen Nebeneffekt, dass die Lehrer nicht mehr wertvolle Unterrichtszeit für das Einsammeln von Geldbeträgen aufwenden müssten.

Der AK Gesamtelternbeiräte Bade-Württemberg wird in dieser Angelegenheit beraten von Herrn Rechtsanwalt Hans Steffan, Alexanderstrasse 105, 70182 Stuttgart. Sollten Sie Rückfragen oder weiteren Klärungsbedarf haben, so könnten Sie auch direkt mit Herrn Steffan Kontakt aufnehmen (Tel.: 0711/ 236 18 18, E-Mail: steffan@kanzlei-tjs.de).

Wir bitten um Ihre zeitnahe Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Barzen
Vorsitzende

Waltraud Berndt-Mohr
stv. Vorsitzende

Verteiler:

Schreiben gleichen Inhaltes gehen an das Ministerium für Finanzen, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Landesschülerbeirat, Landesschulbeirat